

Tochter kochen. Im übrigen ist eine gemeinsame Lebensführung mit den anderen in dem betreffenden Zeitraum in dem Haus untergebrachten Frauen auch angesichts der hohen Fluktuation, die in dem Frauenhaus in dem fraglichen Zeitraum herrschte, unwahrscheinlich. Anders als in dem vom OVG Berlin a.a.O., entschiedenen Fall kennen die in ein Frauenhaus einziehenden Frauen die übrigen Bewohnerinnen vorher in der Regel nicht. Es handelt sich auch nicht um eine auf Dauer angelegte Wohn- und Lebenssituation. Vielmehr wird im Frauenhaus Hilfe in einer speziellen, meist kurzfristigen und vorübergehenden Notsituation geleistet. Im Rahmen dieser allgemeinen Hilfe mag es punktuell auch zur gegenseitigen Hilfe bei der Kinderbetreuung kommen, ohne daß dadurch aber die erzieherische Verantwortung und auch die Hauptlast für die Pflege und Erziehung von den Müttern genommen wird.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Helga Spindler, Köln

Beschluß

AG – FamG – Michelstadt, §§ 1361 BGB, 621 ZPO

Unterhalt und Hausabtrag

1. Die vom Unterhaltsschuldner während des Getrenntlebens für das im Miteigentum der Eheleute stehende Wohnhaus erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sind bei der Ermittlung seines bereinigten Nettoeinkommens dann nicht zu berücksichtigen, wenn beide Parteien das Haus nicht mehr bewohnen und der Unterhaltsschuldner sich einer wirtschaftlichen Verwertung (Verkauf) widersetzt.

2. Waren die Lebensverhältnisse vom Alleinverdienst des Unterhaltsschuldners geprägt, steht der Ehefrau die Hälfte seines bereinigten Nettoeinkommens als Unterhalt zu.

Beschluß des AG – FamG – Michelstadt vom 17.3.1988, Az.: F 304/87 EA I.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil

OLG Düsseldorf, § 426 I 1 BGB

Haftung für Steuerschulden

1. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat jeder von ihnen für die Steuer, die auf seine Einkünfte entfällt selbst aufzukommen.

2. Der weit überwiegend allein verdienende Ehegatte hat bis zum Scheitern der Ehe regelmäßig die gemeinschaftlichen finanziellen Verpflichtungen im Innenverhältnis der Ehegatten zueinander allein zu tragen; dies gilt auch für ein den Parteien gemeinschaftliches gehörendes Hausgrundstück.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 3.12.1987 - 10 U 85/87

Die Entscheidungsgründe sind in AnwBl 3/88, S. 184 abgedruckt.

Beschluß

LG Oldenburg, §§ 121, 850 b ff ZPO
PKH im Vollstreckungsverfahren

Die Beiordnung eines Anwalts/einer Anwältin im Vollstreckungsverfahren ist bei Forderungspfändungen i. d. R. erforderlich.

Beschluß des LG Oldenburg vom 30.6.1988, Az.: 6 T 419/88

Aus den Gründen:

Die Gläubiger beabsichtigen, gegen den Schuldner wegen Unterhaltsforderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu erwirken. Auf ihren Antrag wurde ihnen mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß Prozeßkostenhilfe bewilligt. Die Beiordnung ihrer Bevollmächtigten wurde abgelehnt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Gläubiger, die gemäß den §§ 127 ZPO, 11 Abs. 1 Nr. 2 RpfLG zulässig ist, da ihr der Richter nicht abgeholfen hat. In der Sache hat das Rechtsmittel auch Erfolg.

Zwar hat die Kammer in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß bei einer Sachpfändung durch einen Gerichtsvollzieher die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich ist (Beschluß vom 7.10.1985 - 6. T. 882/85 -; Beschluß vom 14.10.1986 - 6. T. 847/86 -). Anders kann es jedoch bei einer Forderungspfändung zu beurteilen sein. Insbesondere bei Unterhaltsansprüchen erscheint die Vertretung durch einen Rechtsanwalt für den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich, § 121 ZPO (Beschluß der Kammer vom 15.2.1988 - 6. T. 49/88 -). Denn es ist nicht zu erwarten, daß es einem Gläubiger bekannt ist, wie er bei Unterhaltsansprüchen im einzelnen vorzugehen hat, wenn die Anwendung der Vorschriften der §§ 850 b ff ZPO in Betracht kommt. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß nach den Angaben der Gläubigerin zu 2.) diese auch nicht in der Lage ist, den Sachverhalt hinsichtlich der Rückstände und der laufenden Forderungen gegenüber der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts ausreichend zu erläutern.

Der Beschluß des Amtsgerichts Delmenhorst war daher entsprechend zu ändern (und den Gläubigern ihre Bevollmächtigte beizuordnen).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen